

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-615/2

am 1.12.1956

4 Linden im Stadtpark Scheibbs,
Naturdenkmalerklärung.

Abschrift.

An
den Herrn Bürgermeister
in S c h e i b b s.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBI. Nr. 39 wird im Namen der n.ö. Landesregierung auf Grund der im § 1, Abs. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1951, LGBI. Nr. 40 erteilten Ermächtigung die im Stadtpark der Stadt Scheibbs auf der der Stadtgemeinde Scheibbs gehörigen Parzelle Nr. 1041/2 der E. Z. 192, Kat. Gde. Brandstatt, östlich und westlich des Gartenhäuschens in ca. 2 bis 6 m Entfernung stehenden 4 Sommerlinden als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Laut fachlichem Gutachten bedeutet ein gesicherter Fortbestand der 4 gegenständlichen Linden eine Verschönerung des Ortsbildes.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäss § 4 des Naturschutzgesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist, weiters daß der Eigentümer eines Naturdenkmales für die Erhaltung desselben Sorge zu tragen hat und schließlich, daß der betreffende Eigentümer jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales unverzüglich der hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben hat.

Die beiliegenden 4 Naturschutztafeln sind an den obgenannten Bäumen entsprechend gesichert anzubringen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Herrmann e. h.